

FINKENWERDER 19

BEBAUUNGSPLAN FINKENWERDER 19



GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHS
DES BEBAUUNGSPLANS

BAUGRENZE

STRASSENBEGRENZUNGSLINIE

ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG

BRÜCKEN

REINE WOHNGEBIETE

ALLGEMEINE WOHNGEBIETE

ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
ALS HÖCHSTGRENZE
ZWINGEND

GRUNDFLÄCHENZAHL

GESCHÖSSFLÄCHENZAHL

NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG

GEBÄUDE MIT NICHT MEHR ALS 2 WOHNUNGEN

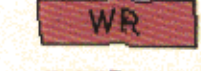
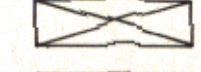
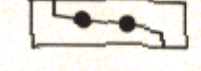
GESCHLOSSENE BAUWEISE

OFFENE UND EINSEITIG OFFENE BAUWEISE
(SIEHE § 2 NUMMER 1 DES PLANTEXTES)

FLÄCHEN FÜR VERSORGENSANLAGEN

STRASSENVERKEHRSLÄCHEN

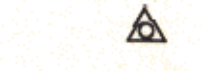
GRÜNFLÄCHEN



z.B. II
z.B. ①

z.B. GRZ 0,4

z.B. GFZ 0,5



2W

g

o+eo



KENNZEICHNUNGEN

VORHANDENE WASSERFLÄCHEN

VORHANDENE BAUTEN



HINWEIS

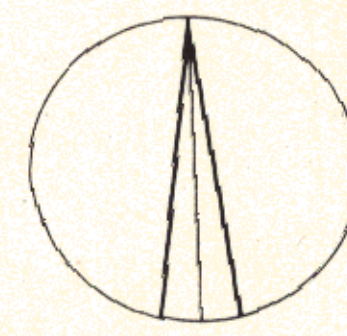
MASSGEBEND IST DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG IN DER FASSUNG
VOM 26. NOVEMBER 1968 (BUNDESGESETZBLATT I SEITE 1238)

Auszug aus dem Gesetz über diesen Bebauungsplan
vom 27. Juni 1975

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende
Vorschriften:

1. In den mit „WR II o+eo“ gekennzeichneten Gebieten gilt die offene und einseitig offene Bauweise. In der einseitig offenen Bauweise kann einer der seitlichen Grenzabstände ganz oder teilweise überbaut werden. In diesem Grenzabstand dürfen Gebäudeteile von mehr als 4,50 m Höhe nur errichtet werden, wenn sie für jeden Meter zusätzlicher Höhe einen Grenzabstand von je 1,50 m einhalten; für Zwischenmaße gilt das entsprechende Verhältnis.
2. Im reinen Wohngebiet eingeschossiger Bauweise sollen die Dächer mindestens 35 Grad geneigt sein.
3. Die Einfriedigung der Grundstücke beiderseits der 7,0 m breiten Straßen darf zum öffentlichen Weg hin nicht höher als 0,60 m sein.



1 : 1000

FREIE UND HANSESTADT HAMBURG

BEBAUUNGSPLAN
FINKENWERDER 19

AUF GRUND DES BUNDESBAUGESETZES
VOM 23. JUNI 1960 (BGBl. S. 341)

BEZIRK HAMBURG - MITTE

ORTSTEIL 139

Gesetz
über den Bebauungsplan Finkenwerder 19

Vom 27. Juni 1975

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Finkenwerder 19 für den Geltungsbereich Finkenwerder Westerdeich — über das Flurstück 1878 der Gemarkung Finkenwerder-Nord — Finkenwerder Westerdeich — über das Flurstück 869 der Gemarkung Finkenwerder-Nord — Finkenwerder Westerdeich — über die Flurstücke 793 und 872 der Gemarkung Finkenwerder-Nord — Finkenwerder Westerdeich — Südgrenze des Flurstücks 984, über die Flurstücke 984, 2235 und 1879 der Gemarkung Finkenwerder-Nord zum Finkenwerder Westerdeich (Bezirk Hamburg-Mitte, Ortsteil 139) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Ein Abdruck des Plans kann beim örtlich zuständigen Bezirksamt kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Vorschriften:

1. In den mit „WR II o + e o“ gekennzeichneten Gebieten gilt die offene und einseitig offene Bauweise. In der einseitig offenen Bauweise kann einer der seitlichen Grenzabstände ganz oder teilweise überbaut werden. In diesem Grenzabstand dürfen Gebäudeteile von mehr als 4,50 m Höhe nur errichtet werden, wenn sie für jeden Meter zusätzlicher Höhe einen Grenzabstand von je 1,50 m einhalten; für Zwischenmaße gilt das entsprechende Verhältnis.
2. Im reinen Wohngebiet eingeschossiger Bauweise sollen die Dächer mindestens 35 Grad geneigt sein.
3. Die Einfriedigung der Grundstücke beiderseits der 7,0 m breiten Straßen darf zum öffentlichen Weg hin nicht höher als 0,60 m sein.

Ausgefertigt Hamburg, den 27. Juni 1975.

Der Senat